

Satzung

Fachschaft Informatik der Universität Potsdam

Diese Satzung wurde am 24.11.2025 von der Vollversammlung der Fachschaft beschlossen. Sie löst die von der Vollversammlung am 10. Dezember 2014 beschlossene siebte Satzung der Fachschaft ab.

Änderungen der Satzung

Lfd. Nr.	Ändernder Beschuß, Datum	Inhalt der Änderung	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	Beschluß der Vollversammlung vom 9.12.1997	Präzisierung des Geltungsbereichs Flexibilisierung der Mitgliederzahl des Fachschaftsrates	§5 §5 §5a	geändert geändert eingefügt
2.	Beschluß der Vollversammlung vom 10.11.2004	Studentenausweis ersetzt durch Studienbescheinigung Streichung des Vertreters für den Koordinierungsrat Neuer Paragraph 4: „Wahrnehmung der Interessen der Fachschaft Informatik in den Gremien der akademischen und studentischen Selbstverwaltung.“	§1 §5a §2	geändert geändert eingefügt
3.	Beschluss der Vollversammlung vom 01.12.2005	Der in der Studierendensatzung neu vorgesehene Posten des Vernetzungsbeauftragten wird in §5a eingefügt.	§5a	geändert
4.	Beschluss der Vollversammlung vom 09.12.2008	Der neue Studiengang Wirtschaftsinformatik wurde in unsere Fachschaft aufgenommen.	§1	geändert
5.	Beschluss der Vollversammlung vom 04.12.2009	Genauere Bestimmung der Amtszeit.	§5	geändert
6.	Beschluss der Vollversammlung vom 11.12.2012	Rücktrittsmöglichkeit. Geschlechtsneutrale Formulierung	§5 (5) §1 ,§5a	eingefügt geändert
7.	Beschluss der Vollversammlung vom 10.12.2014	Aufnahme Computational Science, Fächer mit überwiegendem Informatik- anteil Unterjährige Aufnahme neuer Studiengänge Wahlausschuss als Organ aufgenommen Vollversammlungsankündigung per Mail Konsistenz mit anderen Ordnungen Anzahl der Mitglieder erhöht, Zeitpunkt der Wahl	§1 §1 (3) §2 §3 (3) §4 (1) §4 (2) §4 (3)	geändert eingefügt eingefügt eingefügt geändert geändert geändert

Lfd. Nr.	Ändernder Beschuß, Datum	Inhalt der Änderung	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
7.		Konsistenz mit WO und anderen Ordnungen Bezug auf Satzung der Studierendenschaft Umverteilung von Posten Beschlüsse als eigener Paragraph Rechenschaftspflicht	§4 (4),(5),(6) §6 (1) §6 (2) §7 §9	geändert geändert eingefügt eingefügt eingefügt
8.	Beschluß der Vollversammlung vom 24.11.2025	Neufassung des Geltungsbereichs Präzisierung weiterer Mitglieder der Fachschaft Assoziierung von Mitgliedern Klarstellung: Verpflichtungen gewählter Mitglieder im Vergleich zu assoziierten Mitgliedern Beschlussfähigkeit kann nur durch gewählte Mitglieder erreicht werden Nur gewählte Mitglieder haben ein aktives Stimmrecht bei Beschlüssen Rechenschaftspflicht präzisiert	§1 (1) §1 (2) §4 (7) §4 (2),(4),(5) §7 (1) §7 (5) §9 (1)	geändert geändert eingefügt geändert geändert eingefügt geändert

§1. Geltungsbereich.

(1) Alle Studierenden der Universität Potsdam, welche in den folgenden Studiengängen enthalten sind, sind Mitglieder der Fachschaft Informatik:

- Informatik/Computational Science – ohne Vertiefung, Bachelor of Science
- Wirtschaftsinformatik – ohne Vertiefung, Bachelor of Science
- Informatik – Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer), Bachelor of Education
- Informatik – Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit Schwerpunkt Sekundarstufe II, Master of Education
- Informatik – Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit Schwerpunkt Sekundarstufe I, Master of Education
- Informatik – Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer), Master of Education
- Computational Science – ohne Vertiefung, Master of Science
- Data Science – ohne Vertiefung, Master of Science
- Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation – ohne Vertiefung, Master of Science
- Promotionsstudierende der Studiengänge Informatik und Wirtschaftsinformatik

(2) Studiert eine Person einen Studiengang, welcher nicht in (1) aufgelistet wird, so wird die Person auf Antrag in die Fachschaft aufgenommen, wenn sie nachweist, einen Studienschwerpunkt in Informatik zu haben.

(3) Wird ein neuer Studiengang gebildet, so kann der Fachschaftsrat die Studierenden des Studiengangs durch Beschluss mit in die Fachschaft aufnehmen, sofern Informatik ein Studienschwerpunkt des Studiengangs ist. Der Beschluss ist durch die nächste ordentliche Vollversammlung zu bestätigen.

§2. Organe.

Die Organe der Fachschaft sind:

1. die Vollversammlung
2. der Fachschaftsrat
3. der Wahlausschuss

§3. Vollversammlung.

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. In der Fachschaftsvollversammlung haben alle Fachschaftsmitglieder Sitz und Stimme.
- (2) Im Jahr soll eine ordentliche Fachschaftsvollversammlung stattfinden. Sie wird aus aktuellem Anlass vom Fachschaftsrat, Wahlausschuss oder auf Antrag von mindestens 10 Fachschaftsmitgliedern einberufen.
- (3) Vollversammlungen müssen mindestens 14 Tage vorher durch Aushang und per E-Mail über den jeweils aktuellen Fachschaftsverteiler angekündigt werden. Eine ordnungsgemäß angekündigte Vollversammlung ist voll beschlussfähig.

§4. Fachschaftsrat.

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähiges und ausführendes Organ der Fachschaft. Er führt die Geschäfte der Fachschaft und ist an die gegebenen Richtlinien und Beschlüsse der Vollversammlung gebunden, sofern nicht übergeordnete Satzungen oder Richtlinien der Studierendenschaft oder Universität sowie Gesetze der Umsetzung des Beschlusses entgegen stehen. Seine Sitzungen sind für Mitglieder der Fachschaft öffentlich.
- (2) Der Fachschaftsrat besteht aus 6 bis 10 gewählten Mitgliedern. Die Wahlvollversammlung bestimmt jährlich die genaue Zahl. Sie soll so festgelegt werden, dass nach dem voraussehbaren Ausscheiden von Studienabgängern im Laufe des Wahljahres noch mindestens 6 gewählte Mitglieder verbleiben.
- (3) Der Fachschaftsrat wird in der Regel einmal im Jahr unmittelbar vor den akademischen Weihnachtsferien entsprechend der Wahlordnung der Fachschaft gewählt. Die Amtszeit beginnt nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Wahl und endet mit dem Beginn der Amtszeit des folgenden Fachschaftsrates, spätestens jedoch nach 14 Monaten.
- (4) Der Fachschaftsrat oder einzelne gewählte Mitglieder können jederzeit durch Beschluss der Vollversammlung abgewählt werden. Assoziierte Mitglieder können jederzeit durch die gewählten Mitglieder abgewählt werden.
- (5) Ein gewähltes Mitglied des Fachschaftsrates kann von seinem Amt zurücktreten, sofern familiäre Gründe, gesundheitliche Gründe, oder eine nicht vermeidbare und nicht vorhersehbare, längerfristige Abwesenheit es unmöglich machen, sein Amt im Sinne der Fachschaft zu führen. Als längerfristige Abwesenheit ist eine Zeitspanne von mehr als zwei Monaten zu werten. Assoziierte Mitglieder können von ihrer Rolle zurücktreten, indem sie sich beim Fachschaftsrat abmelden.
- (6) Das Amt endet automatisch mit dem Ausscheiden aus der Fachschaft oder mit dem Tod.
- (7) Wenn Mitglieder der Fachschaft Interesse an einem allgemeinen Engagement für die Fachschaft haben, können sie sich assoziieren lassen. Dafür muss sich die Person

bei einem Mitglied des Fachschaftsrates melden, welches den Assoziierungswunsch weiterleitet. Für die Assoziierung wird ein kurzer Vortrag in einer Sitzung oder ein Schreiben gewünscht, in dem der Grund für den Assoziierungswunsch sowie eigene Ideen für die Fachschaft geschildert werden. Die Assoziierung erfordert eine Zustimmung von zwei Dritteln der gewählten Mitglieder des Fachschaftsrats. Mit der Wahl eines neuen Fachschaftsrates verfällt die Assoziierung und muss ggf. erneut beantragt werden.

§5. Aufgaben des Fachschaftsrates.

Zu den Aufgaben des Fachschaftsrates gehören

1. Unterstützung in Studienangelegenheiten
2. Mitgestaltung der Studien- und Prüfungsordnung
3. Zusammenarbeit mit dem Institut bei Problemen in Lehre und Forschung
4. Wahrnehmung der Interessen der Fachschaft Informatik in den Gremien der akademischen und studentischen Selbstverwaltung
5. sonstige Aufgaben innerhalb der Fachschaft

§6. Aufgabenverteilung.

(1) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied für

1. den Fachschaftsratsvorsitz
2. den stellvertretenden Fachschaftsratsvorsitz
3. das Finanzreferat
4. die Vernetzung

sowie alle weiteren Posten aus §20 (6) der Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam in seiner jeweils gültigen Fassung. Alle anderen Kompetenzbereiche werden intern verteilt.

(2) Die Kompetenzbereiche können durch Beschluss neu verteilt werden. Eine Neubesetzung des Finanzreferats ist nur nach Ausscheiden des zuständigen Mitgliedes statthaft.

§7. Beschlüsse

(1) Der Fachschaftsrat ist bei der Anwesenheit von mindestens 50% seiner gewählten Mitglieder beschlussfähig.

(2) Ein Beschluss kommt mit einfacher Stimmmehrheit zu Stande.

(3) Die Beschlüsse des Fachschaftsrates werden veröffentlicht. Über Finanzbeschlüsse und deren Umsetzung besteht Rechenschaftspflicht.

- (4) In dringenden Fällen kann der Fachschaftsrat einen Beschluss im Umlaufverfahren fassen. Dazu stellt ein Mitglied des Fachschaftsrates einen Beschlussantrag, der Art und Umfang des Beschlusses sowie das Ablaufdatum für die Stimmabgabe benennt. Fachschaftsräte können bis zum Ablaufdatum eine Stimme zum Beschlussantrag abgeben. Es zählt die zuerst abgegebene Stimme. Beschlussantrag und Stimmabgabe erfolgen in Textform. Ein Umlaufbeschluss gilt als angenommen, wenn er rechnerisch nicht mehr abgelehnt werden kann (einfache Stimmehrheit). Der Beschluss ist in das Protokoll der nächsten ordentlichen Fachschaftsratssitzung mit aufzunehmen.
- (5) Ausschließlich gewählte Mitglieder des Fachschaftsrates haben bei Beschlüssen ein aktives Stimmrecht.

§8. Finanzen.

- (1) Über die Verwendung der Mittel für die Fachschaft aus dem Haushaltsplan der Studierendenschaft soll ein Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres beschlossen werden.
- (2) Über die Verwendung der Mittel ist Nachweis zu führen.

§9. Rechenschaft.

- (1) Jedes gewählte Mitglied des Fachschaftsrates ist gegenüber der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Vollversammlung kann jedem Mitglied des Fachschaftsrates für sich oder dem Fachschaftsrat insgesamt für die vergangene Legislatur Entlastung erteilen.
- (3) Eine Urkunde über die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat soll nur nach erfolgter Entlastung ausgestellt werden. Die Urkunde ist von dem Mitglied, das aktuell den Vorsitz inne hat sowie einem weiteren Mitglied des Fachschaftsrates zu unterschreiben. Wird ein Mitglied, das in einer vorherigen Legislatur den Vorsitz des Fachschaftsrates bekleidete, erneut gewählt und mit der Aufgabe des Vorsitzes betraut, so ist die Urkunde für die vorherige Legislatur durch das Mitglied mit dem stellvertretenden Vorsitz sowie eines weiteren Mitgliedes des Fachschaftsrates zu unterschreiben.

§10. Satzungsänderungen.

Die Änderung der Satzung kann erfolgen, wenn 2/3 der bei einer Vollversammlung Anwesenden dem Antrag zustimmen.